

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 24/2015



Veröffentlicht am: 25.06.2015

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics vom 06. Mai 2015

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
II. Umfang und Ablauf der Prüfungen	5
§ 4 Zulassung zum Studium	5
§ 5 Studiendauer und Studienbeginn	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	5
§ 7 Studienaufbau	6
§ 8 Aufbau des Grundlagenstudiums	7
§ 9 Aufbau des Vertiefungsstudiums	7
§10 Studienaufenthalt im Ausland	8
§11 Arten der Lehrveranstaltungen	8
§12 Studienfachberatung	9
§13 Individuelle Studienpläne	9
III. Prüfungen	9
§14 Prüfungsausschuss	9
§15 Lehrende, Prüfende und Beisitzende	10
§16 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§17 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	11
§18 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	13
§19 Prüfungsverwaltungssystem	13
§20 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	14
§21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	15
§22 Wiederholung von Prüfungsleistungen	16
§23 Leistungsnachweise in den Fremdsprachen	16
§24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§25 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	17
§26 Widerspruchsverfahren	17
IV. Bachelorabschluss	17
§27 Anmeldung zur Bachelorarbeit	17
§28 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	18
§29 Wiederholung der Bachelorarbeit	19
§30 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	19
§31 Zeugnisse und Bescheinigungen	19
§32 Urkunde	20
§33 Internationales Doppelabschlussprogramm	20
V. Schlussbestimmungen	21
§34 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	21

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung regelt das Ziel, den Inhalt, den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss in dem englischsprachigen Bachelorstudiengang International Business and Economics (IBE) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Dieser Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in Forschungsprozesse eingeführt werden. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs erwerben ein systemisches Denkvermögen und sehr gute Analysefähigkeiten. Beides sind wertvolle Fähigkeiten für beratende und leitende Tätigkeiten, die es erlauben, komplexe Zusammenhänge zu verstehen und Problemlagen aus multiplen Perspektiven betrachten und bewerten zu können. Damit bereitet dieser Bachelorstudiengang die Studierenden ebenso auf ihr späteres Tätigkeitsfeld als auch auf einen Masterstudiengang in wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen vor.

(3) Die Studierenden erwerben während ihrer Ausbildung umfassendes wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen. Im Rahmen des Studiums soll insbesondere gelernt werden, wirtschaftliche Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Die Studierenden sind dadurch in der Lage, wesentliche Einsichten in die methodologischen und ethisch-moralischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft zu gewinnen und die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Praktiken einschätzen zu können. Durch die ebenfalls erworbenen reflexiven und kommunikativen Kompetenzen können sie die gewonnenen Einsichten anderen öffentlich verständlich und einsichtig machen. Sie berücksichtigen dabei interdisziplinäre Bezüge und aktuelle kulturelle Entwicklungen.

(4) Das Studium vermittelt fachliche Qualifikationen und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Die Studierenden erwerben interkulturelle Kommunikations- und Handlungskompetenzen. Über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Selbstständigkeit und Selbstorganisation, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Medienkompetenz entwickeln sich die Studierenden zu engagierten und wirtschaftswissenschaftlich geschulten Persönlichkeiten.

(5) Der Bachelorstudiengang International Business and Economics (IBE) ist darauf ausgerichtet, die Studierenden in analytischem Denken zu schulen und ihnen solche Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, Probleme der Wirtschaftspraxis strukturell zu erfassen und zu analysieren, erworbenes Wissen kritisch einzuordnen und verantwortlich zu handeln. Dies schließt insbesondere den Erwerb grundlegender Kenntnisse in den wirtschaftswissenschaftlichen Kernberei-

chen ein. Die Ausbildung wird ergänzt durch ein eingehendes Studium der mathematischen und statistischen Methoden, wirtschaftlich relevanter Fremdsprachen sowie durch die Aneignung fachübergreifender Schlüsselkompetenzen. Die Studierenden:

- lernen die speziellen betriebs- und volkswirtschaftlichen Basistheorien und -modelle sowie die entsprechenden Analyse-, Planungs- und Entscheidungsmethoden kennen,
- erwerben Kenntnisse über volkswirtschaftliche Zusammenhänge und entwickeln ein tiefergehendes Verständnis für wirtschaftspolitische Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten,

- erwerben Kenntnisse über den grundlegenden Aufbau von Unternehmen und die Interdependenzen der betrieblichen Teilbereiche und entwickeln ein tiefergehendes Verständnis für die zentralen betriebswirtschaftlichen Entscheidungsprobleme und deren Lösungsmöglichkeiten,
- entwickeln Fähigkeiten zur Analyse von ökonomischen Fragestellungen und sind in der Lage, entsprechende Methoden eigenständig auf volks- und betriebswirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden und die hergeleiteten Ergebnisse und Erkenntnisse fachlich einzuordnen und kritisch zu beurteilen.

Daneben nimmt die Vermittlung internationaler und interkultureller Kompetenzen eine zentrale Stellung in diesem Studiengang ein. Die Studierenden:

- lernen interkulturelle Aspekte des Internationalen Managements und Ansätze disziplinübergreifender, kulturbezogener Forschung aus einer disziplinübergreifenden Perspektive kennen und
- erwerben Kenntnisse über den grundlegenden Aufbau komplexer, länderübergreifender Geschäftsbeziehungen und entwickeln Fähigkeiten zu deren Aufbau, Pflege und Analyse im interkulturellen Kontext.

Absolventen des Bachelorstudiengangs International Business and Economics sind, unabhängig von Branchenschwerpunkten, grundsätzlich weltweit in internationalen Organisationen oder internationalen Unternehmen einsetzbar. Die Ausbildung befähigt zu leitenden Tätigkeiten in Stabsabteilungen etwa von international tätigen Industrie- (Sachgüterproduktion, Energieproduktion), Handels- (Großhandel, Versandhandel) und Dienstleistungsunternehmen (Transport, Verkehr, Distribution, Entsorgung), Unternehmensberatungen, Banken und Finanzinstituten sowie in Berufs- und Wirtschaftsverbänden, der öffentlichen Verwaltung auf der Ebene des gehobenen Diensts und in Wirtschaftsredaktionen von Agenturen, Zeitungen, oder Rundfunk- und Fernsehanstalten.

(6) Der Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 3 Akademischer Grad

Sind die laut dieser Prüfungs- und Studienordnung für den Studienabschluss im genannten Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend Fakultät) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.

II. Umfang und Ablauf der Prüfungen

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengängen ist entsprechend § 27 Abs. 2 die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss. Zusätzlich sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sowie der Mathematik nachzuweisen. Geeignete Formen der Nachweise werden vom Fakultätsrat beschlossen.

(2) Die Anzahl der Studienplätze kann begrenzt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt. Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50% der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(3) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Modulprüfung in diesem Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.

§ 5 Studiendauer und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium mit vier (120 Credit Points) und das Vertiefungsstudium mit zwei Semestern (60 Credit Points).

(2) Der Bachelorabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit, die im Rahmen eines Abschlusseseminars anzufertigen ist.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Es enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten sowie deren Prüfungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen.

(4) Die Modulbeschreibungen sind für jedes Modul vor Beginn des Semesters mit den folgenden Angaben zu veröffentlichen: Sprache, Umfang der Lehrveranstaltungen, Dauer des Moduls, Häufigkeit des Lehrangebots, Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen), Teilnahmevoraussetzungen, zu erzielende Leistungspunkte sowie Art, Umfang und Form der Prüfungsleistung.

(5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Sie sind ein quantitatives Maß für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele für ein Modul zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die selbständige Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die erfolgreiche Teilnahme an Leistungsüberprüfungen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden. Je Semester sind im Schnitt 30 CP zu erwerben.

(6) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP nachgewiesen werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind den in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Regelstudien- und -prüfungsplänen bzw. den jeweiligen Modulhandbüchern zu entnehmen.

(7) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(8) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 7 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (vgl. Anlage 1).

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Maßgabe dieser Ordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen, die den vorgegebenen oder wählbaren Profilierungsschwerpunkten zugeordnet sind, auszuwählen sind. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst werden. Die Planung für ein ausreichendes Lehrangebot in den Wahlpflichtmodu-

len ist den Studierenden jeweils für mindestens zwei aufeinanderfolgende Semester im Modulhandbuch bekannt zu geben.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener freier Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag wird es in die Anlage zum Zeugnis aufgenommen.

§ 8

Aufbau des Grundlagenstudiums

(1) Im Grundlagenstudium sind in den laut Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen in den ersten vier Semestern insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Pflichtmodule des 1. und 3. Semesters werden stets im Wintersemester, die des 2. und 4. Semesters stets im Sommersemester angeboten. Die abschließenden Prüfungsleistungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(2) Die Prüfungen des ersten Fachsemesters, an denen nicht teilgenommen wurde, gelten am Ende des dritten Fachsemesters als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Verzögerung im Studienablauf nicht zu vertreten hat.

(3) Prüfungen des ersten Fachsemesters, die nicht bestanden sind, müssen spätestens im dritten Semester und bei erneutem Fehlversuch im Folgesemester wiederholt werden. Es erfolgt jeweils eine Prüfungsanmeldung von Amts wegen. Ein Rücktritt von dieser Anmeldung ist nur nach § 24 Abs. 2 möglich. In diesem Fall erfolgt eine Prüfungsanmeldung von Amts wegen im Folgesemester.

(4) Es sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICERT IV sowie in einer zweiten Fremdsprache, die für ausländische Studierende Deutsch als Fremdsprache sein soll, im Umfang von jeweils 10 CP nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Fremdsprachenausbildung erfolgt mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Rahmen des Studiengangs.

(6) Über Ausnahmeregelungen für Muttersprachler aus Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, den USA und Kanada entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Studiums im Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Schriftform einzureichen.

(7) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die in den Modulbeschreibungen jeweils geforderten Vorkenntnisse sind zu beachten.

§ 9

Aufbau des Vertiefungsstudiums

(1) Zu den Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums wird nur zugelassen, wenn 120 CP aus den Modulen des Grundlagenstudiums erbracht wurden. Der Nachweis dazu ist erst mit der Anmeldung zur vierten Prüfungsleistung des Vertiefungsstudiums zu führen.

(2) Im Vertiefungsstudium sind 30 CP in Wahlpflichtmodulen, die den Profilierungsschwerpunkten (PSP) nach Abs. 3 zugeordnet sind, zu erbringen. In einem wirtschaftswissenschaftlichen Projektseminar zu den Themen Business Planning oder Economic Policy sind 15 CP nachzuweisen.

(3) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule erfolgt zu den folgenden Profilierungsschwerpunkten (PSP):

1. International Economics
2. International Business

(4) Über die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profilierungsschwerpunkten nach Absatz 3 entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit (12 CP) und deren Präsentation im Rahmen eines Abschlussseminars (3 CP) ab.

§ 10

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft empfiehlt und fördert im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb von Sprach- und

Sozialkompetenz einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Die Absolvierung eines solchen Auslandsstudiums ist in Absprache mit der bzw. dem entsprechend Beauftragten des Prüfungsausschusses möglich. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten.

(2) Vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes schließt die Studierenden und der Prüfungsausschuss eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) ab, die aktualisiert werden kann, wenn die zuvor geplanten Lehrveranstaltungen vor Ort aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können.

(3) Die Anerkennung der während eines Auslandsstudiums erbrachten Leistungen erfolgt im Sinne des § 16. Das Projektseminar nach § 9 Abs. 2 kann durch Module im Umfang von 15 CP substituiert werden, die während eines durch die Fakultät genehmigten Auslandsstudiums erfolgreich absolviert wurden und die eine Haus- bzw. Seminararbeit oder andere entsprechende schriftliche Arbeit als Prüfungsleistung erfordern.

§ 11

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien und Projekte angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form von Präsentationen und mündlichen Vorträgen oder/und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die zugrundeliegende Veranstaltung anbietet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Lehrinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die zugrundeliegende Veranstaltung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(6) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen anwendungsorientiert bearbeitet.

(7) Bei Lehr- und Lernformen, die zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten erfordern, kann die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit in der Modulbeschreibung vorgesehen werden.

(8) Der Zugang zu einzelnen Modulen kann in begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung im Studium an der Fakultät zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Studierenden sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten.

§ 13 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie können insbesondere solchen Studierenden angeboten werden, die wegen langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder oder anderer Gründe besonders gefördert werden.
- (2) Individuelle Studienpläne sind mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu beraten und abzuschließen. Sie erfordern grundsätzlich die Zustimmung des bzw. der Studiengangsverantwortlichen.

III. Prüfungen

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsangelegenheiten ergangene Entscheidungen.
- (3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat gewählt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, jedoch nur, wenn die Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht überstimmt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden und bei Nichtanwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.
- (8) Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen werden in ortsüblicher Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung sowie die Prüfungsergebnisse werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 15 Lehrende, Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Lehrenden werden vom Fakultätsrat für konkrete Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Semester im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten, promovierte wissenschaftliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Andernfalls ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb der Otto-von-Guericke-Universität erbracht wurden, von Amts wegen.

(3) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei sind anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(4) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Diese bzw. dieser hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form zeitnah vorzulegen. Soweit beiderseitig angewandt ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen. Bei nicht frist- bzw. formgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;
2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll;
3. entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 17 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- schriftliche Prüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (K),
- elektronische Prüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (eK),
- mündliche Prüfung (M),
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit,
- Präsentation (P),
- Diskussionsbeiträge (D),
- Bearbeitung von Fallstudien (F),
- Bearbeitung von Übungsaufgaben.

(2) In einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) beträgt insgesamt 60 Minuten (bei einem mit fünf CP bewerteten Modul) und 120 Minuten (bei einem mit mehr als fünf CP bewerteten Modul). Klausuren (Zwischen- und/oder Endklausuren) können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).

(3) Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Der Zweitprüfer nach § 6 Absatz 2 hat die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben vor Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4) Eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung ist auch in jedem Fall bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl, die von den besten 5 % der Klausurteilnehmer erzielt wurde, aber nicht weniger als 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl, erreicht (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel in Satz 2 bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt die absolute Bestehensgrenze nach Satz 1. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent der erreichbaren Gesamtleistung übersteigt.

(5) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Haus- bzw. Seminararbeit oder eine andere entsprechende schriftliche Arbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten (z.B. Beleg-, Studien- und Projektarbeiten, Tabellenkalkulationen, Essays, Abstracts sowie Assignments) sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(7) Eine Präsentation umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse

im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Präsentationen müssen in schriftlicher Form zur Bewertung vorliegen.

(8) Die Bearbeitung von Fallstudien bzw. Case Studies umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(9) Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(10) Durch Diskussionsbeiträge in Form von mündlichen Leistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(11) Prüfungsformen, mit gemischten Anteilen der in Abs. 1 genannten Arten sind zulässig. Die Form und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und-prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 18

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studiengangs, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 5) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind Zuhörer bzw. Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 19

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der zuständige Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

(3) Die Prüfpersonen gemäß § 15 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch das für die Prüfung zuständige Prüfungsamt aufbewahrt.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern den entsprechenden Studierenden das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Studierenden ortsüblich informiert.

(5) Will ein Studierender die Universität verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in einem der in §1 benannten Studiengänge immatrikuliert ist.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des Semesters abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungsleistungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet in der Regel vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen.

gen. Mitteilungen an die Studierenden ergehen durch Aushang bzw. über die Homepage der Fakultät, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung mittels elektronischer Einschreibung in die dem Modul zugehörige hauptsächliche Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder Projekt) über das Web-Portal der Universität. Für Module, die außerhalb der Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung im zuständigen Prüfungsamt oder eine elektronische Anmeldung im dafür bestimmten Web-Portal der Universität abzugeben. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anerkennung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Meldung möglich.

(4) Diese Anmeldung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich im Prüfungsamt oder elektronisch im vorgesehenen Web-Portal widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Ein Widerruf der Anmeldung durch die Studierenden ist nicht möglich, wenn

- die Prüfungsanmeldung von Amts wegen erfolgte oder
- wenn dies in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls ausdrücklich vermerkt wird.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die entsprechende Note lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Bezeichnung
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in den Pflichtmodulen zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung gilt § 21 entsprechend. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Bei Wahlpflichtprüfungen wird keine Versuchszählung vorgenommen, eine Wiederholung nicht bestandener Module ist daher nicht erforderlich.

§ 23

Leistungsnachweise in den Fremdsprachen

Für die Prüfungen in der Fremdsprache gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht bzw. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung nach dem Ende der Widerrufsfrist gemäß § 20 Abs. 4 ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist der Rücktritt durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen, wobei der Arzt bzw. die Ärztin in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.

(4) Stört die Kandidatin bzw. der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 25

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in

der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 26

Widerspruchsverfahren

Die Studierenden können gegen belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, ist dem entsprechenden Studierenden ein Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

IV. Bachelorabschluss

§ 27

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit in englischer Sprache ist obligatorisch und erfolgt im Rahmen eines Abschlussseminars.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Abschlussseminars soll der Prüfling zeigen, dass er die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem jeweiligen Studiengang entsprechend §1 immatrikuliert ist und die Pflichtmodule im Umfang von 120 CP sowie das Projektseminar erfolgreich nachgewiesen hat.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Seminarleitenden können inhaltlich begründete Zulassungsbedingungen zu den jeweiligen Abschlussseminaren stellen.

§ 28

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema wird von den Erstprüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Universitäts-

und Privatdozentinnen und -dozenten sowie promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Abschlussarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Zulassung zur Abschlussarbeit vom Prüfungsausschuss vergeben und dem Prüfling unter Angabe des Abgabetermins der Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt einschließlich einer zweiwöchigen Einlesezeit zehn Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers bzw. der Themenstellerin um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

(5) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der Abschlussarbeit beizufügen, dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde. Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 25 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie in digitaler Form in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 24 gilt entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden bis zu Ende des Semesters, in dem die Abgabe der Arbeit erfolgte, bewertet sein.

(8) Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit einschließlich der Präsentation im Rahmen des Abschlussseminars werden 15 CP vergeben.

(9) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus der Benotung der schriftlichen Arbeit (80%) sowie der Präsentation im Rahmen des Abschlussseminars (20%).

§ 29

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlussseminars im folgenden Semester zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 30

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 165 CP entsprechend den Anlagen 1-3 erbracht wurden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder die Wiederholung einer Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 31

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den bestandenen Bachelorabschluss werden ein Zeugnis in englischer Sprache sowie eine Abschrift in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung

erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis in englischer Sprache sowie einer Abschrift in deutscher Sprache werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Noten auflistet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

§ 32 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde in englischer Sprache sowie eine Abschrift in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

§ 33 Internationales Doppelabschlussprogramm

(1) Auf der Grundlage der am 22. Oktober 2010 unterzeichneten Verträge über einen Doppelabschluss mit der Technischen Universität Kharkov (NTU 'KhPI') können Studierende dieses Studiengangs nach einem entsprechenden Auswahlverfahren das fünfte und sechste Fachsemester an dieser Universität im Bachelorstudiengang International Business (NTU 'KhPI') studieren.

(2) Studierende der Technischen Universität Kharkov (NTU 'KhPI'), die im Ergebnis eines Auswahlverfahrens einen Studienplatz im Rahmen des Doppelabschlussprogramms im Studiengang International Business and Economics erhalten, nehmen das Studium im dritten Fachsemester auf.

(3) Die im Rahmen dieser Abkommen an der Technischen Universität Kharkov (NTU 'KhPI') erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß den jeweils aktualisierten Äquivalenztabelle der Anlage zum Vertrag angerechnet.

(4) Die Studienpläne sind den jeweiligen Verträgen zu entnehmen. Die Noten der im Rahmen dieser Abkommen erbrachten Prüfungsleistungen werden beiderseitig wie folgt umgerechnet:

Ukraine			FWW	
Note	ECTS-Bedeutung	Nationale Bewertung	Note	Ausprägung
95-100	A	excellent	1,0	sehr gut
90-94			1,3	sehr gut
85-89	B	good	1,7	gut
80-84	C	good	2,0	gut
75-79			2,3	gut
70-74	D	satisfactory	3,0	befriedigend
65-69			3,3	befriedigend
60-64	E	satisfactory	3,7	ausreichend
55-59			4,0	ausreichend
<55	FX, F	fail	5,0	nicht ausreichend

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad entsprechend § 3 dieser Ordnung, die Partneruniversität verleiht den Hochschulgrad Bachelor of Science in International Business (NTU 'KHPI'). Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls in abgekürzter Form.

(6) Den Studierenden wird durch den Partner unter Beachtung der Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine Urkunde über die Verleihung

des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt. Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement der Partner sind jeweils so zu verbinden, dass deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studiengangs handelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist kann nach Abschluss jeder Modulprüfung jeweils zu Beginn des Folgesemesters von den Prüflingen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle genommen werden. Außerhalb dieser Frist erfolgt die Einsichtnahme nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss; er ist zu begründen und glaubhaft zu machen.

(2) Bis zu vier Wochen nach der Einsichtnahme kann die bzw. der Studierende gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen.

(3) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 36

Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 im Bachelorstudiengang International Business and Economics der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06. Mai 2015 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20. Mai 2015.

Magdeburg, 27.05.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

1. 11	Economic Policy										2V+1 Ü	K6 0	5						
1. 12	Principles of International Management										2V+1 Ü	K6 0	5						
1. 13	Introduction to International Economics										2V+2 Ü	K6 0	5						
2.	Basics in Mathematics and Statistics																		
2. 1	Mathematical Methods I	2V+3 Ü	K6 0	5															
2. 2	Mathematical Methods II				2V+3 Ü	K60	5												
2. 3	Introduction to Probability and Statistics				2V+2 Ü	K60	5												
2. 4	Statistical Methods							2V+2Ü	K6 0	5									
3.	Skills and Foreign Language																		
3. 1	Academic Skills	*	*	5															
3. 2	2nd Foreign Language I	*	*	5															
3. 3	2nd Foreign Language II				*	*	5												
3. 4	Skills and Unicert IV A							*	*	5									
3.	Skills and Unicert IV B										*	*	5						

Nr.	Wahlpflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		SWS	PL	C P	SWS	PL	C P	SWS	PL	C P									
4.	Elective Course Intern. Business/Economics 1												*	*	5				
4.	Elective Course Intern. Business/Economics 2												*	*	5				
4.	Elective Course Intern. Business/Economics 3												*	*	5				
4.	Elective Course Intern. Business/Economics 4															*	*	5	
4.	Elective Course Intern. Business/Economics 5															*	*	5	
4.	Elective Course Intern. Business/Economics 6															*	*	5	
4.	Project Seminar: Business Planning or Economic Policy												2S+*	H+ P	1 5				
5.	Abschlussarbeit																		
5.	Abschlussseminar															2S	P	3	
5.	Bachelorarbeit																H	1 2	
	Summe	~21		3 0	~23		3 0	~21		3 0	~21		3 0	~18		3 0	~12		3 0

Legende zum Regelstudienplan:

* zu den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zu den Semesterwochenstunden siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module

SWS = Semesterwochenstunden

PL = Art der Prüfungsleistung

CP = Credit Points

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

K60 = Klausur über 60 Minuten

H = Hausarbeit

P = Präsentation